

# **BVGer D-5169/2007 vom 10. Dezember 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5169\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5169_2007)

FR: TAF D-5169/2007 du 10 décembre 2007

IT: TAF D-5169/2007 del 10 dicembre 2007

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das AsylG; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin machte in ihrem schriftlichen Asylgesuch geltend, sie und ihr Ex-Ehemann hätten sich am 1. April 2005 scheiden lassen, weil sie aufgrund der im Irak herrschenden Situation in Streit geraten seien. Sie sei damit einverstanden gewesen, dass er den Irak zusammen mit den Kindern verlassen habe; er sei zusammen mit den Kindern nach Syrien gereist. Von dort aus habe er sich in die Schweiz begeben, später habe er die Kinder nachgeholt. Sie habe bei ihrem Bruder gelebt, nachdem ihr Ex-Ehemann den Irak verlassen habe. Am 20. November 2005 habe ihre Schwiegermutter eine Drohung erhalten, in der ihrem Ex-Ehemann und ihrer Familie mit dem Tod gedroht worden sei. Ihr Ex-Ehemann habe von ihr im Januar 2006 verlangt, dass sie zu seiner Mutter zurückkehre, was sie getan habe. Im Mai 2006 habe sie sich erstmals getraut, aus dem Haus zu gehen und mit den nächsten Nachbarn zu sprechen. Sie habe ihr unbekannte Männer gesehen, die um das Haus herum gegangen seien. Sie sei deshalb zurück zu ihrem Bruder gegangen, der sie eine Woche später wieder zur Schwiegermutter gebracht habe. Sie seien von einem Wagen überholt worden, aus dem auf sie geschossen worden sei. Einige Stunden später sei ihr Bruder seinen Verletzungen erlegen. Sie sei zu Verwandten ihres Ex-Mannes gegangen, die

sie bei sich aufgenommen hätten. Einen Monat später habe sie aber wieder zu ihrer Schwiegermutter zurückkehren müssen. Sie habe sich geängstigt, da die Terroristen dort einen Brief hinterlassen hätten, in dem gestanden habe, sie würden das nächste Mal keine Fehler mehr machen. Da sie dieser Gefahr, die ihr auch in Syrien drohe, entkommen wolle, ersuche sie um die Bewilligung der Einreise in die Schweiz. Die Rechtsvertreterin wies in der Eingabe vom 1. Februar 2007 darauf hin, dass die Trennung der Familie sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihre Kinder belaste. Die Kinder benötigten die Unterstützung der Mutter, um in der Schweiz Fuss fassen zu können.

### **E. 3.2**

Das BFM führte in seinem ablehnenden Entscheid im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin leite ihre Gefährdung aus derjenigen ihres Ex-Mannes ab. In dem diesen betreffenden Asylentscheid vom 28. Juni 2007 sei aber festgestellt worden, dass seine Vorbringen unglaublich seien. Daran könnten auch die eingereichten Dokumente nichts ändern, da allgemein bekannt sei, dass solche im Irak ohne weiteres unrechtmässig erworben werden könnten. Folglich gelinge es der Beschwerdeführerin nicht, eine ihr im Heimatland drohende Gefährdung glaubhaft zu machen, weshalb sie die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Der Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin und ihre gemeinsamen Kinder seien am 28. Juni 2007 in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden, weil der Vollzug in den Irak als zurzeit unzumutbar erachtet worden sei, weshalb die Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz auf der Hand liege. Andererseits sei bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat davon auszugehen, die betroffene Person habe dort Schutz gefunden und bedürfe nicht des Schutzes durch die Schweiz. Aus den Akten gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin seit Ende 2006 in Syrien lebe, wo sich gegenwärtig zirka eineinhalb Millionen irakischer Flüchtlinge aufhielten, die von den syrischen Behörden geduldet würden. Somit sei sie nicht von einer Rückschiebung in den Irak bedroht und könne sich weiterhin gefahrlos in Syrien aufhalten. Der Wunsch der Beschwerdeführerin, zusammen mit ihrem Ex-Ehemann und den Kindern in der Schweiz leben zu können, vermöge die Aufnahme in der Schweiz nicht zu rechtfertigen, da die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung im Sinne von Art. 14c Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) nicht erfüllt seien. Daran könne auch der Arztbericht vom 26. Juni 2007, gemäss dem der Sohn der Beschwerdeführerin unter der Trennung von der Mutter leide, nichts ändern.

#### **E. 3.3.1**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, Sinn und Zweck des Verfahrens nach Art. 20 AsylG sei es, gefährdeten Asylsuchenden so rasch wie möglich die Einreise in die Schweiz zu bewilligen. Die Einreisebewilligung diene der Sachverhaltsabklärung, weshalb nicht vor deren Erteilung eine für einen abschliessenden Asylentscheid genügende Sachverhaltsabklärung vorgenommen werden müsse. Liege eine unmittelbare Gefährdung vor, sei die Einreise zu bewilligen. Seien die Behörden der Ansicht, es sei keine solche Gefährdung zu erkennen, müsse die Person den Asylentscheid im Heimatland oder in einem Drittstaat abwarten. Bevor über das Asylgesuch entschieden werde, habe eine umfassende Abklärung der Asylgründe zu erfolgen, was eine eingehende Anhörung umfasse. Die Beschwerdeführerin habe nicht Gelegenheit gehabt, sich in einer Anhörung zu ihren Asylgründen zu äussern, weshalb ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Dies gelte umso mehr, als das BFM den Beweiswert der von ihr eingereichten Dokumente

als äusserst gering einschätze. Das Bundesverwaltungsgericht habe festgestellt, dass der Anspruch auf eine Anhörung unabhängig davon bestehe, ob die Durchführung der Anhörung einen Einfluss auf die Entscheidung habe oder nicht. Damit sei der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz genügend begründet.

### **E. 3.3.2**

Es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin über eine genügende Beziehungsnähe zur Schweiz verfüge, wolle sie doch die Beziehung zu ihrem Ex-Ehemann mit dessen Einverständnis wieder aufnehmen und mit den Kindern zusammen leben. Ihre Eingliederungs- und Assimilationschancen seien als gut zu bezeichnen. Die in Syrien lebenden irakischen Flüchtlinge verfügten dort nicht über einen ordentlichen Aufenthaltsstatus, sondern würden lediglich toleriert. Einem Bericht der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) sei zu entnehmen, dass täglich etwa tausend Personen die Grenze nach Syrien überquerten. Obwohl Syrien durch deren Aufnahme sich solidarisch zeige, bleibe der Status der Flüchtlinge kritisch. Aufgrund dieser Verhältnisse sei zu bestreiten, dass Syrien für eine alleinstehende Frau eine zumutbare Aufenthaltsalternative darstelle.

### **E. 3.3.3**

Die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin durch das BFM sei in Frage zu stellen. Sie sei nie persönlich angehört worden und habe keine Gelegenheit gehabt, ihre auf knapp zwei Seiten formulierten Motive näher zu erläutern. Gleiches gelte für die eingereichten Beweismittel und den immer wiederkehrenden Vorhalt des BFM, solche Dokumente seien in ihrem Herkunftsland einfach erhältlich. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Die im den Ex-Ehemann betreffenden Entscheidung aufgeführten Unglaubwürdigkeitselemente seien dürftig und wenig überzeugend; dieser habe im Übrigen Beschwerde gegen die Verfügung eingereicht.

### **E. 3.3.4**

Es sei festzustellen, dass ein weiterer Verbleib im Aufenthaltsstaat nicht nur dann unzumutbar sei, wenn Gründe nach Art. 3 AsylG vorlägen, sondern auch bei Vorliegen einer anderen konkreten Gefährdungslage. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine geschiedene Frau, welche sich gegenwärtig statuslos in Syrien aufhalte. Es sei darauf hinzuweisen, dass ihr Ex-Ehemann in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden sei. Es sei als stossend zu erachten, dass das BFM im Falle des Ex-Mannes und der Kinder eine Wegweisung in den Irak als unzumutbar erachtet habe, im Falle der Beschwerdeführerin aber in Kauf nehme, dass diese in den Irak zurückkehren müsse. Demnach hätte auch die Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs im Irak geprüft werden müssen. Es werde davon ausgegangen, dass sie im Irak unabhängig vom Vorliegen von individuellen Gründen an Leib und Leben gefährdet wäre. Darüber hinaus könne sie aufgrund der vorgetragenen Begründung auch eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen.

### **E. 3.4**

Das BFM führt in seiner Vernehmlassung vom 20. August 2007 aus, gemäss Art. 1.4 der Weisung vom 20. September 1999 zum Asylgesetz über die Entgegennahme und Behandlung von Asylgesuchen durch schweizerische Vertretungen im Ausland könne die Einreichung eines Asylgesuchs durchaus auf schriftlichem Weg erfolgen. Da das schriftliche und mit mehreren Beweismitteln untermauerte Asylgesuch als genügend ausführlich begründet angesehen worden sei, habe sich eine persönliche Vorsprache der

Beschwerdeführerin auf der schweizerischen Vertretung in Damaskus erübrigt.

### **E. 3.5**

In der Stellungnahme vom 3. September 2007 wird entgegnet, bei der Weisung Asyl 21.3. handle es sich um eine interne Dienstanweisung, welche grundsätzlich keine Rechte und Pflichten für den Bürger oder vorliegend für die Beschwerdeführerin begründe. Die Verordnungsbestimmungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die daraus entwickelte Rechtsprechung hätten klar Vorrang. Zudem seien keine triftigen Gründe oder Umstände ersichtlich, die eine Anhörung verunmöglicht hätten.

### **E. 3.6**

In der Eingabe vom 20. September 2007 wird darauf hingewiesen, dass die Regierungen von Syrien und Jordanien den Aufenthaltsstatus irakischer Staatsangehöriger betreffend neue Bestimmungen erlassen hätten, die am 10. September 2007 in Kraft getreten seien. Demnach bedürften irakische Staatsangehörige, die nach Syrien einreisen wollten, eines Visums. Visa würden nur noch an Geschäftsleute oder qualifizierte Wissenschaftler erteilt. Dies bedeute, dass die Beschwerdeführerin Syrien früher oder später verlassen müsse. Ohne gültiges Visum sei ihr ein weiterer Verbleib in Syrien offenbar verwehrt. Syrische Vermieter müssten der Immigrationsbehörde die Kopie des Visums eines ausländischen Mieters zusenden. Für die Beschwerdeführerin bedeute dies, dass sie in Syrien keine legale Aufenthaltsmöglichkeit mehr habe.

### **E. 4.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Dabei ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der konkreten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2f S. 132).

### **E. 4.2**

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. EMARK 2004 Nr. 20 S. 128 ff., mit Verweis auf EMARK 1997 Nr. 15 S. 126 ff.).

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG überweist die Schweizerische Vertretung das Asylgesuch mit einem Bericht dem Bundesamt. Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) legt fest, dass die Schweizerische Vertretung im Ausland mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Abs. 2 dieser Bestimmung besagt, dass die asylsuchende Person von der Schweizerischen Vertretung aufzufordern ist, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten, wenn die Durchführung einer Befragung nicht möglich ist. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung überweist die Schweizerische Vertretung dem Bundesamt unter anderem einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin liess dem EDA durch ihre Vertreterin Anfang Oktober 2006 mitteilen, sie werde in den folgenden Tagen auf der Schweizerischen Botschaft in Damaskus vorsprechen, um ein Asylgesuch zu stellen. Es werde um ihre Anhörung gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 10 AsylV 1 gebeten. Die Beschwerdeführerin sprach in der Folge auf der Schweizerischen Botschaft in Damaskus vor und gab dieser mehrere Beweismittel sowie ein eineinhalbseitiges Schreiben ab. Die Rechtsvertreterin wandte sich am 3. Januar 2007 an das BFM und teilte diesem mit, gemäss ihrem Kenntnisstand sei die Beschwerdeführerin auf der Schweizerischen Vertretung in Damaskus rechtsgenügend angehört worden. Das BFM verzichtete trotz ausdrücklichem Ersuchen der Beschwerdeführerin auf die Durchführung einer Befragung beziehungsweise forderte die Schweizerische Botschaft in Damaskus nicht auf, eine solche durchzuführen. Den an das BFM übermittelten Akten lag kein ergänzender Bericht der Botschaft bei, der deren Beurteilung des Asylgesuchs enthält. Schliesslich teilte das BFM der Rechtsvertreterin nicht mit, es sei entgegen ihrer Ausführungen keine Befragung durchgeführt worden, und wies sie auch nicht darauf hin, dass es nicht gedenke, eine solche durchführen zu lassen.

### **E. 5.3**

Im Asylverfahren ist der Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei sie insbesondere bei der Anhörung vollständig anzugeben haben, weshalb sie um Asyl nachsuchen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG). Auf ihre Mitwirkungspflicht müssen Asylsuchende allerdings im Sinne einer behördlichen Aufklärungspflicht besonders hingewiesen werden (vgl. Art. 19 Abs. 3 AsylG). Die Asylsuchenden trifft indessen nicht nur eine Mitwirkungspflicht, sie haben vielmehr auch einen Anspruch auf Mitwirkung, was sich unmittelbar aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101); Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) ergibt. Die wichtigste Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bildet in diesem Zusammenhang die Befragung der Asylsuchenden zu ihrer Person und den Gründen für ihr Asylgesuch, die freilich nicht nur ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Asylsuchenden selbst darstellt, sondern gleichzeitig auch der materiellen Sachverhaltsabklärung im Rahmen der behördlichen Untersuchungspflicht dient. Gerade diese behördliche Untersuchungspflicht schliesst im Übrigen eine die Asylsuchenden allein treffende, uneingeschränkte Beweisführungslast begriffsnotwendig aus (vgl. zum Ganzen EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.1 u. 6.4.2 f. S. 209 u. 212 f. mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5.4**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt im vorliegenden Fall zum Schluss, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt hat. Die Beschwerdeführerin hat bei der Schweizerischen Botschaft in Damaskus neben einer kurzen Asylbegründung mehrere Beweismittel eingereicht, die vom BFM als nicht beweiskräftig beurteilt wurden, da solche Dokumente im Irak ohne weiteres unrechtmässig erworben werden könnten. Diese Beweiswürdigung lässt sich kaum mit den Ausführungen in der Vernehmlassung in Übereinstimmung bringen, wonach das schriftliche und mit mehreren Beweismitteln untermauerte Asylgesuch als genügend ausführlich begründet angesehen worden sei. Die Sachlage ist auch insofern nicht genügend abgeklärt worden, als sich den Akten keine näheren Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrer konkreten Situation in Syrien entnehmen lassen. Das Asyl- und Einreisegesuch der Beschwerdeführerin konnte aufgrund der Aktenlage - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - nicht "abschliessend beurteilt" werden (vgl. Verfügung des BFM vom 11. Juli 2007, S. 2). Der Sachverhalt hätte allenfalls dann als vollständig erstellt erachtet werden können, wenn das "mit Beweismitteln untermauerte" Asylgesuch als ausreichend begründet für die Erteilung einer Einreisebewilligung in die Schweiz angesehen worden wäre. Da das BFM die Voraussetzungen dazu als nicht gegeben erachtete, wären jedoch ergänzende Sachverhaltsabklärungen erforderlich gewesen, die unterblieben sind. In erster Linie wäre dabei grundsätzlich eine persönliche Befragung der Beschwerdeführerin durch die schweizerische Vertretung in Damaskus in Betracht gekommen, wie sie in einem Auslandsverfahren in der Regel durchzuführen ist. In der angefochtenen Verfügung wird nicht erläutert, weshalb im Fall der Beschwerdeführerin eine persönliche Befragung durch die schweizerische Vertretung nicht möglich gewesen sein sollte. Die Schweizerische Botschaft in Damaskus teilte dem BFM am 8. Mai 2007 mit, die Beschwerdeführerin habe dort vorgesprochen und darauf hingewiesen, dass die Situation für sie als allein stehende Irakerin sehr kritisch geworden sei. Auch nach diesem Hinweis hat es die Vorinstanz unterlassen, die Beschwerdeführerin befragen zu lassen. Die Vorinstanz hat mit anderen Worten ihre Untersuchungspflicht verletzt, indem sie ihren Entscheid allein auf die schriftliche Asylgesuchsbegründung vom Oktober 2006 beziehungsweise auf die eingereichten Beweismittel stützte und die erforderlichen zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen zu unklaren Aspekten ihrer Darstellung unterliess. Indem der Beschwerdeführerin keine Gelegenheit gegeben wurde, ihre Vorbringen in einer persönlichen Befragung oder aber durch eine ergänzende schriftliche Stellungnahme zu konkretisieren, wurde ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

#### **E. 5.5**

Im Folgenden ist zu beurteilen, ob die festgestellte Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen muss. Zwar kann eine Missachtung entsprechender Verfahrensvorschriften durch das BFM aufgrund der umfassenden Kognition des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Art. 106 AsylG) in bestimmten Schranken geheilt werden. Ob die Missachtung von Verfahrensvorschriften durch die Vorinstanz auch Einfluss auf das Ergebnis hatte, kann bei einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör angesichts seiner formellen Natur von vornherein keine Rolle spielen (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1 S. 265 mit weiteren Hinweisen). Es ist klarerweise nicht die Aufgabe des

Bundesverwaltungsgerichts, für eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, wenn im vorinstanzlichen Verfahren die erforderlichen Sachverhaltsabklärungen - wie im vorliegenden Fall - unterblieben sind. Es würde über den prozessrechtlichen Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hinaus gehen, würden die notwendigen Sachverhaltsabklärungen vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommen. Abgesehen davon ginge der Beschwerdeführerin durch ein solches Vorgehen eine Instanz verloren.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz im vorliegenden Fall den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt hat und dabei die behördliche Untersuchungspflicht sowie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat. Da eine Heilung dieser Verfahrensmängel im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht möglich erscheint und jedenfalls nicht angebracht wäre, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. zum Ganzen BVGE E-6148/2006 vom 27. November 2007).

#### **E. 6.1**

Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Sachverhalt von der Vorinstanz unvollständig abgeklärt wurde, führt bei Auslandgesuchen nicht generell zum Schluss, dass die Einreise in die Schweiz bereits aus diesem Grund zu bewilligen wäre. Allgemein zugänglichen Quellen ist indessen zu entnehmen, dass sich mittlerweile 1,4 Millionen Iraker und Irakerinnen in Syrien aufhalten. Die syrischen Behörden gelangten zur Auffassung, dass die Aufnahmemöglichkeiten von irakischen Flüchtlingen erschöpft seien und reagierten darauf mit der Einführung einer Visumpflicht für irakische Staatsangehörige, welche per 10. September 2007 in Kraft gesetzt wurde. Aufgrund der verschärften Aufenthaltsbestimmungen und des Umstandes, dass viele Iraker nicht (mehr) über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, kehren immer mehr irakische Staatsangehörige in ihren Heimatstaat zurück. Obwohl irakische Flüchtlinge in Syrien offiziell nicht arbeiten dürfen, erhalten sie auf dem informellen Arbeitsmarkt zumeist schlecht bezahlte Arbeiten. Für alleinstehende irakische Frauen ist die Situation jedoch besonders schwierig, da für sie traditionell wenig Einkommensmöglichkeiten bestehen. Viele arbeiten als Dienstmädchen oder Putzfrauen und sind teilweise offenbar sexuellen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich schwerlich zur Wehr setzen können. Ob die syrischen Behörden beabsichtigen, irakische Staatsangehörige, die nicht über ein Visum verfügen oder deren Visum abgelaufen ist, zwangsweise in den Irak auszuschaffen, kann im heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Vorliegend steht aufgrund der Aktenlage zudem fest, dass sich der Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin und ihre beiden minderjährigen Kinder in der Schweiz befinden. Insbesondere der elfjährige Sohn der Beschwerdeführerin leidet unter anderem aufgrund der Trennung von seiner Mutter in einem Ausmass, das die Durchführung einer Psychotherapie erforderlich machte. Die ihn behandelnden Fachpersonen vertreten die Auffassung, dass aus entwicklungspsychologischer Sicht eine Wiedervereinigung der Familie klar zu befürworten sei. Dass auch die Beschwerdeführerin selbst unter der Trennung von ihren beiden Kindern leidet, bedarf keiner weiteren Erörterung. Wie vorstehend unter 5.4 festgestellt wurde, wurde der rechtserhebliche Sachverhalt auch zur konkreten Situation, in der sich die Beschwerdeführerin in Syrien befindet, nicht abgeklärt. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund der Lageveränderung in Syrien, der Situation der Beschwerdeführerin als allein stehender,

geschiedener Frau und deren offensichtlicher Beziehungsnähe zur Schweiz zum Schluss, dass ein weiterer Verbleib der Beschwerdeführerin in Syrien für die Dauer der noch erforderlichen Sachverhaltsabklärungen aufgrund der besonderen Umstände des Falles als nicht mehr zumutbar im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG zu bezeichnen ist. Angesichts der Tatsache, dass sich die beiden Kinder der Beschwerdeführerin in der Schweiz befinden und hier vorläufig aufgenommen wurden, erscheint es ihr objektiv gesehen nicht zumutbar, anderweitig um Schutz nachzusuchen. Die Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten der Beschwerdeführerin in der Schweiz dürfen als erleichtert bezeichnet werden, befinden sich doch bereits ihr Ex-Ehemann, der einer Vereinigung der Familie positiv gegenübersteht, und die Kinder hier.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der vorstehenden Erwägungen gutzuheissen, und die Verfügung des BFM vom 11. Juli 2007 ist aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und nach deren Einreise das Verfahren fortzusetzen und neu zu entscheiden. Es erübrigt sich, zu den weiteren Ausführungen in der Verfügung des BFM beziehungsweise den Eingaben der Beschwerdeführerin näher einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der eingereichten Kostennote vom 27. September 2007, in welcher die Rechtsvertreterin einen als angemessen erscheinenden Arbeitsaufwand von 9 Stunden (à Fr. 161.40) und ebenso angemessene Auslagen von Fr. 53.80 ausweist, ist der Beschwerdeführerin eine insgesamt auf Fr. 1'506.40 festzusetzende, von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 10 und Art. 14 Abs. 1 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.